

## **Wegleitung für die Patentanwaltsprüfung**

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. b. der Patentanwaltsverordnung (PAV) hat die Prüfungskommission die folgende Wegleitung erlassen.

### **1. Prüfungsteile 3 und 4: Ausschreibung und Anmeldung**

- 1.1 Ausschreibung: Prüfungstermine, Prüfungsort, Prüfungsgebühr, Anmeldestelle und Anmeldetermin der Prüfungsteile 3 und 4 werden spätestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn auf der Internetseite der Prüfungskammer veröffentlicht (Art. 9 Abs. 2 PAV).
- 1.2 Anmeldung: Die Anmeldung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zuhanden der Prüfungskommission bei der Geschäftsstelle der Prüfungskommission einzureichen. Sie ist durch die Bewerberin/den Bewerber zu unterschreiben. Die Anmeldung ist nach der Publikation des Prüfungstermins für die Prüfungsteile 3 und 4 und spätestens am bekanntgegebenen Anmeldetermin einzureichen.
- 1.3 Die Anmeldung muss enthalten:
  - Die Angabe der Prüfungsteile, für welche die Anmeldung gilt,
  - Die in Art. 10 Abs. 2 lit. a. und b. PAV angegebenen Unterlagen,
  - Die Angabe der Sprache, in der die Prüfung abgelegt wird.
- 1.4 Die Prüfungsgebühr ist unter Angabe des Zahlungsgrundes spätestens am Anmeldetermin auf das im Formular angegebene Konto einzubezahlen. (Art. 10 Abs. 1 lit. b. PAV).
- 1.5 Sind die Bedingungen von Art. 10 Abs. 1 und 2 PAV sowie von Ziff. 1.2 ff. der Wegleitung nicht vollumfänglich erfüllt, setzt die Prüfungskommission eine kurze Nachfrist zur Verbesserung der Anmeldung an. Bei unbenütztem Ablauf der Nachfrist gilt die Anmeldung als nicht erfolgt. Bereits einbezahlte Gebühren werden bis auf eine Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.
- 1.6 Benötigt die Prüfungskommission ergänzende Unterlagen, um über die Zulassung zu entscheiden (Art. 10 Abs. 3 PAV), fordert sie die Bewerberin/den Bewerber dazu auf, das Fehlende innerhalb einer von der Prüfungskommission gesetzten Frist nachzureichen. Wenn die Bewerberin/der Bewerber dieser Aufforderung nicht nachkommt, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt. Bereits einbezahlte Prüfungsgebühren werden bis auf eine Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.
- 1.7 Die Verfügung über die Zulassung zur Prüfung (Art. 10 Abs. 4 PAV) erfolgt schriftlich innerhalb eines Monats nach Ablauf des Anmeldetermins

## **2. Prüfungsteil 3**

### 2.1 Der Prüfungsteil 3 umfasst:

- sämtliche Bestimmungen des Schweizer Patentgesetzes (PatG) sowie die für deren Anwendung wesentlichen Bestimmungen der Schweizer Patentverordnung (PatV).

Daneben werden Kenntnisse zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und der zugehörigen relevanten Rechtsprechung von Schweizer Gerichten zu folgenden Themen vertieft geprüft:

- der Schutzbereich von Schweizer Patenten und europäischen Patenten in der Schweiz (Art. 51 PatG, Art 69 des Europäischen Patentübereinkommens sowie das Protokoll über dessen Auslegung) sowie Schranken des Patentschutzes;
- patentverletzende Handlungen (Art. 66 und 67 PatG);
- Patentverletzungsprozesse, Patentnichtigkeitsverfahren, Massnahmen gegen Patentverletzer (Art. 72-77 und 81-86 sowie 86a-86k PatG), relevante Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und des Lugano-Übereinkommens (LugÜ), Grundsätze zur finanziellen Wiedergutmachung durch den Patentverletzer, Kostenfragen im Zusammenhang mit dem Patentverletzungsprozess;
- das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht;
- das Patentanwaltsgesetz.

2.2 Der Prüfungsteil 3 wird schriftlich geprüft und dauert sechs Stunden (Art. 14 Abs. 1 und 3 PAV). Er ist aufgeteilt in zwei Prüfungsaufgaben. In der ersten Prüfungsaufgabe werden den Kandidatinnen und Kandidaten mehrere Rechtsfragen gestellt, die in kurzen Statements oder stichwortartig unter Angabe der Rechtsgrundlage zu beantworten sind. Die erste Prüfungsaufgabe dauert zwischen eineinhalb und zweieinhalb Stunden. Die zweite Prüfungsaufgabe besteht aus einer Fallstudie, für welche die Kandidatin/der Kandidat einen Sachverhalt dargestellt bekommt und aufgefordert wird, dazu ein Kurzgutachten oder eine schriftlichen Beratung zu verfassen. Die zweite Prüfungsaufgabe dauert zwischen dreieinhalb und viereinhalb Stunden. Die zeitliche Aufteilung wird im Rahmen des Aufgebots mitgeteilt.

2.3 Beim Ablegen der schriftlichen Prüfung ist stets mindestens eine Examinatorin oder ein Examinator anwesend. Die mögliche Anwesenheit von Mitgliedern der Prüfungskommission oder Vertretern des BBT sowie von eventuell weiteren Personen nach Art. 16 Abs. 2 PAV muss den Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorher bekanntgegeben werden.

2.4 Die Prüfungsfragen sind handschriftlich zu beantworten. Beim Vorliegen einer körperlichen Behinderung kann die Prüfungskommission auf ein begründetes Gesuch hin eine Ausnahme von dieser Regelung vorsehen.

2.5 Die anonymisierte Form der Prüfungsantworten (Art. 14 Abs. 4 PAV) wird wie folgt gewährleistet: Jeder Kandidatin und jedem Kandidaten wird eine Nummer zugeteilt. Die Geschäftsstelle führt ein Verzeichnis dieser Nummern. Die Geschäftsstelle stellt die Prüfungsfragen in einem Aufgabenumschlag zusammen. Im Aufgabenumschlag werden ausserdem leere Papierbögen, die mit der Nummer versehen sind, zur

Verfügung gestellt. Der Aufgabenumschlag enthält auch ein besonders gekennzeichnetes Blatt mit Name und Nummer der Kandidatin bzw. des Kandidaten und einen leeren, mit der Nummer beschrifteten Lösungsumschlag. Der Aufgabenumschlag wird den Kandidatinnen und Kandidaten verschlossen und mit ihrem Namen beschriftet abgegeben. Nach Beendigung der Prüfungsaufgabe gibt die Kandidatin/der Kandidat seine/ihre Lösung sowie die Prüfungsfragen im Lösungsumschlag zurück und behält lediglich den Aufgabenumschlag sowie das besonders gekennzeichnete Blatt.

Wenn die leeren Papierbögen nicht ausreichen, können bei der anwesenden Examinatorin oder dem anwesenden Examinator (vgl. Art. 14 Abs. 2 PAV) unbeschriftete Ersatz-Papierbögen bezogen werden, für deren Beschriftung mit der Nummer die Kandidatin/der Kandidat selbst verantwortlich ist.

### **3. Prüfungsteil 4**

3.1 Der Prüfungsteil 4 umfasst:

- die materiellrechtlichen Bestimmungen des Schweizer Markenschutzgesetzes, das Schweizer Markenregistrierungs- und Widerspruchsverfahren sowie Kenntnisse über das Madrider System für die internationale Registrierung von Marken;
- das Schweizer Designgesetz sowie Kenntnisse über das Haager System für internationale Designregistrierungen;
- Grundbegriffe des Vertragsrechts sowie Kenntnisse über Patentlizenzverträge; Patentabtretungsverträge und Geheimhaltungsvereinbarungen;
- Art 332 des Schweizer Obligationenrechts sowie allgemeine Fragen zum Recht am Immaterialgüterrecht, auch im Falle von mehreren Schutzrechtsinhabern.
- Grundbegriffe des Urheberrechts sowie Kenntnisse über den Urheberrechtsschutz von Computersoftware;
- die materiellrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gemäss Art. 1-6 UWG.

3.2 Der Prüfungsteil 4 wird mündlich geprüft und dauert in der Regel eine Stunde (Art. 15 Abs. 1 und 3 PAV). Anhand eines Sachverhalts oder mehrerer Sachverhalte werden diverse Fragen erörtert. Die Examinatorin bzw. der Examinator ist frei in der Gestaltung und darf auch Fragen stellen, die nicht mit dem Sachverhalt im Zusammenhang stehen. Der Sachverhalt hat sich an der beruflichen Praxis einer Patentanwältin/eines Patentanwalts zu orientieren.

3.3 Die mündlichen Prüfungen sämtlicher Kandidatinnen und Kandidaten finden soweit möglich am selben Tag statt.

3.4 Beim Ablegen der mündlichen Prüfung sind mindestens zwei Examinatorinnen und Examinatoren anwesend (Art. 15 Abs. 2 PAV). Die mögliche Anwesenheit von Mitgliedern der Prüfungskommission oder Vertretern des BBT sowie von eventuell weiteren Personen nach Art. 16 Abs. 2 PAV muss den Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorher bekanntgegeben werden.

- 3.5 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Rahmen des Aufgebots über die Modalitäten der mündlichen Prüfung im Voraus schriftlich informiert. Es kann insbesondere vorgesehen sein, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor oder nach der Prüfung in einem überwachten Warteraum aufhalten müssen. Ein verspätetes Einfinden in einem Warteraum gilt als verspätetes Erscheinen zur Prüfung.

#### **4. Gemeinsame Bestimmungen**

- 4.1 Wird die Prüfung verschoben (Art. 9 Abs. 1 PAV), teilt die Prüfungskommission den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit, dass die Prüfung gestützt auf Art. 9 Abs. 1 PAV auf das folgende Jahr verschoben wird. Die Anmeldungen gelten als Anmeldungen für die Prüfung im folgenden Jahr und bezahlte Prüfungsgebühren werden für die Prüfung im folgenden Jahr einbehalten, ausser die Bewerberin/der Bewerber teilt schriftlich mit, die Prüfung im folgenden Jahr nicht absolvieren zu wollen.
- 4.2 Die Kandidatin oder der Kandidat werden mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
  - b) das Verzeichnis der Examinatorinnen und Examinatoren.
- 4.3 Ausstandsbegehren gegen Examinatorinnen und Examinatoren müssen innert einer Woche nach Eingang des Aufgebots bei der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die gemäss Art. 10 Abs. 1 VwVG notwendigen Anordnungen.
- 4.4 Für den Rücktritt nach erfolgter Anmeldung wird auf Art. 19 PAV verwiesen.
- 4.5 Vor Beginn einer Prüfung haben sich die Kandidatinnen und Kandidaten durch geeignete amtliche Identifikationspapiere gegenüber einer Examinatorin oder einem Examinator oder einer anderen von der Prüfungskommission bestimmten Person auszuweisen.
- 4.6 Bewertung: Die Examinatorinnen und Examinatoren bewerten die Kandidatinnen- und Kandidatenlösungen, indem sie Punkte vergeben. Anhand der Punktezahl wird ermittelt, ob die Prüfung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet wird.
- 4.7 Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen Bücher, gedruckte Unterlagen und schriftliche Notizen bei der Prüfung verwenden. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zulässig.
- 4.8 Die Verwendung von elektronischen Kommunikations- oder Hilfsmitteln im Raum, in dem die Prüfung absolviert wird, oder gegebenenfalls in einem der Warteräume wird als Versuch gewertet, das Prüfungsergebnis mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen und wird nach Art. 22 PAV sanktioniert.

## **5. Ersatzprüfung**

- 5.1 Die Anmeldung zur Ersatzprüfung (Art. 12 Abs. 2 PAV) kann jederzeit erfolgen. Sie ist schriftlich an die Prüfungskommission zu richten. Die Prüfungskommission ist dafür besorgt, dass innert 18 Monaten nach der Anmeldung eine Ersatzprüfung stattfindet.
- 5.2 Für die Anmeldung zur Ersatzprüfung gelten die Ziff. 1.2 bis 1.7 sinngemäss. Zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Ziff. 1.3 hat die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Nachweis darüber einzureichen, dass sie bzw. er nicht zur Ablegung der europäischen Eignungsprüfung zugelassen werden kann.
- 5.3 Der Prüfungstermin sowie die Einzelheiten betreffend die zu absolvierende Ersatzprüfung werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit dem Zulassungsentscheid, mitgeteilt.

## **6. Eignungsprüfung**

- 6.1 Die Anmeldung zur Eignungsprüfung (Art. 25 PAV) kann jederzeit erfolgen. Die Prüfungskommission ist dafür besorgt, dass innert 18 Monaten eine Eignungsprüfung stattfindet. Nach Möglichkeit wird der Termin für die Eignungsprüfung mit dem Prüfungstermin des Prüfungsteils 3 bzw. des Prüfungsteils 4 übereinstimmen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat darauf jedoch keinen Anspruch.
- 6.2 Für die Anmeldung zur Eignungsprüfung gelten die Ziff. 1.2 bis 1.7 sinngemäss. Wenn nötig fordert die Prüfungskommission die Bewerberin bzw. den Bewerber zum Einreichen von Unterlagen über die Art und Dauer der Berufserfahrung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist auf, sofern diese Informationen nicht eindeutig aus den bereits eingereichten Unterlagen hervorgehen. Wenn die Bewerberin/der Bewerber dieser Aufforderung nicht nachkommt, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.
- 6.3 Wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt sind (Art. 25 Abs. 2 PAV), bestimmt die Prüfungskommission Inhalt, Umfang und Termin der Eignungsprüfung unter Berücksichtigung des Umfangs der bereits abgeschlossenen ausländischen Patentanwaltsprüfung und informiert die Kandidatin oder den Kandidaten im Rahmen des Zulassungsentscheides über den voraussichtlichen Prüfungstermin, den Inhalt, die Art und den Umfang der Eignungsprüfung.

ERLASS

Zürich, den 1. Dezember 2011

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

R. Schalch

Diese Begleitung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE  
Die Direktorin

Prof. Dr. Ursula Renold